



Wir sind da!

Schutzkonzept des Turnverein Emsdetten 1898 e.V. zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport

Version 2.2 Stand: 15.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	2
1. Positionierung des Turnverein Emsdetten 1898 e.V.....	2
2. Verankerung in der Satzung.....	2
3. Definition „Sexualisierte Gewalt“	3
3.1 Verursacher*innen und deren Strategien.....	4
3.2 Betroffene und Anzeichen von Übergriffen.....	4
4. Prävention sexualisierter Gewalt (PsG).....	6
4.1 Ansprechpartner*innen im Verein.....	6
4.2 Risikoanalyse.....	7
4.3. Verhaltensregeln zum Schutz vor sexualisierter Gewalt.....	8
4.4. Eignung und Qualifizierung von Mitarbeiter*innen	10
4.4.1 Ehrenkodex.....	10
4.4.2 Handhabung des erweitertes Führungszeugnisses (eFZ).....	11
5. Intervention im Verdachts und Ernstfall.....	11
5.1 Interventionsleitfaden.....	12
6. Vorlagen und Arbeitshilfen.....	14
Anlage 1 – Ehrenkodex des Turnverein Emsdetten 1898 e.V.....	14
Anlage 2 – Gewichtige Anhaltspunkte für ein mögliche Kindeswohlgefährdung	15
7. Literaturverzeichnis.....	17

Einleitung

Der Turnverein Emsdetten 1898 e.V. (TVE) leistet mit seinen 15 Sparten und Fachbereichen, für die rund 1.500 Mitgliedschaften von Kindern und Jugendlichen und seine insgesamt ca. 5.000 Mitglieder, nicht nur einen wertvollen Beitrag zur körperlichen Gesundheit, sondern trägt auch zum Wohlbefinden in psychischer und sozialer Hinsicht bei, um gesund und ausgeglichen aufzuwachsen. Diese positiven Wirkungen können sich nur entfalten, in dem die körperliche und psychische Unversehrtheit der Heranwachsenden, wie auch Erwachsenen, geschützt wird.

Aber insbesondere die hierarchischen Strukturen und engen Beziehungen im Sport, die den Schutz jedes Einzelnen gewährleisten sollen, bergen Risiken und können missbraucht werden. Deshalb steht der Turnverein Emsdetten 1898 e.V. gegen jegliche Art von Gewalt und Diskriminierung. Er sieht sich weiter in der Verantwortung, aktiv zum Schutz seiner Mitglieder beizutragen. Dabei ist die Prävention und Intervention von sexualisierter Gewalt ein wichtiger Baustein.

Dieses Schutzkonzept soll einen Beitrag für mehr Sicherheit und Sensibilität im Umgang mit dem Thema sexualisierter Gewalt im Sport leisten und damit das Wohl der, dem Turnverein Emsdetten 1898 e.V. anvertrauten Personen, noch besser schützen. Dazu gehören notwendige Hintergrundinformationen, Empfehlungen und Arbeitsmaterialien, aber auch die Intervention bei konkreten Verdachtsfällen.

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen und Hinweise sollen Sparten, Fachbereichen sowie allen im Auftrag des TVE handelnden Personen Hilfestellung und Orientierung zur Umsetzung der vorgestellten und anderer Maßnahmen zu einem möglichst sichern Sport geben.

Das vorliegende Konzept ist so aufgebaut, dass theoretische Inhalte durch praktische Vorlagen (Arbeitshilfen) ergänzt werden, sodass relevante Informationen und Formularvorlagen in einem Dokument gesammelt vorliegen.

1. Positionierung des Turnverein Emsdetten 1898 e.V.

Um seiner Verantwortung als Großsportverein gerecht zu werden und die ihm anvertrauten Sportler*innen sowie Funktionsträger*innen bestmöglich zu schützen, haben der Vorstand und das Präsidium des beschlossen, das vorliegende Schutzkonzept einzuführen und umzusetzen, um die Prävention von sexualisierter Gewalt (PsG) im Verein kontinuierlich zu verbessern.

2. Verankerung in der Satzung

Die Satzung des TVE (§ 1 Punkt 5) vom 21.09.2012 weist präzise auf den Schutz der Mitglieder hin und tritt jeder Form von Gewalt entschieden entgegen. Seit 2012 sind in der Vereinssatzung (§ 10) zwei Vertrauenspersonen (1 x weiblich / 1 x männlich) als feste Posten im Hauptausschuss des TVE verankert.

3. Definition „Sexualisierte Gewalt“

Die Thematik „Sexualisierte Gewalt“ erfährt, nach langer Tabuisierung, seit etwa 2010 eine erhöhte Aufmerksamkeit. Unter anderem aufgrund von öffentlich bekannt gewordener Vorfälle, auch im Sport. Der Begriff „Sexualisierte Gewalt“ hat sich im allgemeinen Sprachgebrauch durchgesetzt. Man versteht hierbei jede Form von Gewalt, bei der eine Macht- oder Vertrauensposition ausgenutzt wird, um Betroffene zur Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse zu zwingen. Hierbei sind nicht nur Handlungen mit Körperkontakt gemeint, sondern auch Handlungen durch Gesten, Bilder oder anzügliche Bemerkungen.

Zur Orientierung können drei Handlungen unterschieden werden:

<i>Sexuelle Grenzverletzung</i>	<i>Sexueller Übergriff</i>	<i>Sexueller Missbrauch</i>
<ul style="list-style-type: none"> - ohne Absicht - nicht erotische Hintergedanken - aus fachlicher / oder persönlicher Unwissenheit - fehlende Wahrnehmung von Schamgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> - absichtlich, oft planvolles Handeln - erotischer Hintergedanke - bewusste Missachtung von (inneren) Schamgrenzen und / oder äußerer Abwehr 	<ul style="list-style-type: none"> - absichtliches + planvolles Handeln - Straftat im Sinne des StGB § 174 -184

Hierbei sollte beachtet werden, dass bei einer Tat nicht nur objektive Faktoren, sondern auch subjektives Erleben von Bedeutung ist.

Sexuelle Grenzverletzungen können aus Versehen geschehen: z.B. Unbeabsichtigte Berührung, Kränkung durch eine verletzend empfundene Bemerkung etc.. Dies ist im Vereins- und Verbandsalltag nicht ganz zu vermeiden. Dennoch sind zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen korrigierbar, insofern die grenzverletzende Person grundlegend mit respektvoller Haltung handelt.

Es gilt einer „Kultur der Grenzverletzungen“, in der es in Ordnung scheint, wenn beleidigt, „gegrapscht“ und regelmäßig Grenzen verletzt werden, aktiv entgegenzuwirken.

Sexuelle Übergriffe unterscheiden sich dadurch, dass sie weder zufällig noch aus Versehen passieren.

Sie werden als Machtmittel missbraucht, ebenso sind sie Ausdruck eines respektlosen Verhaltens. Dies resultiert aus persönlichen und grundlegenden fachlichen Defiziten oder bereits zur Vorbereitung auf einen folgenden sexuellen Missbrauch.

Sexueller Missbrauch, im Sinne von strafrechtlich relevanten Formen, wie sexueller Nötigung, exhibitionistischen Handlungen und/oder Ausstellen, Herstellung, der Handel und der Eigenbesitz von kinderpornographischen Produkten.

Mögliche Erscheinungsformen sind im Strafgesetzbuch ab § 174 ff, definiert. Wenn Verdachtsfälle geäußert oder Vorfälle sexualisierter Gewalt im Verein und seinen Sparten und Fachbereichen bekannt werden, bedeutet dies für die Mitarbeiter*innen (sowohl haupt- und ehrenamtliche), generell: Handlungspflicht!

3.1 Verursacher*innen und deren Strategien

In der Fachliteratur werden in der Regel Personen, die sexualisierte Gewalt ausüben, als Täter*innen bezeichnet. Dies bezieht sich jedoch eher auf Personen, die strafrechtlich relevante bzw. schwere Formen von sexuellem Missbrauch begehen. Geht man aber auch von Personen aus, die minderschwere Übergriffe ausüben oder minderjährig sind, so scheint der Ausdruck „Verursacher*innen“ passender.

Die Verursacher*innen sexueller Gewalt, kommen aus den unterschiedlichsten sozialen Schichten, Berufsgruppen, Nationalitäten und Altersstufen. Hierbei besteht die Schwierigkeit, da sie keiner bestimmten Gruppe zugeordnet werden können.

Sie suchen sich gezielt Tätigkeitsbereiche oder berufliche Arbeitsfelder, in denen sie besondere Nähe zu Kindern und Jugendlichen, aber auch Erwachsenen finden. Zu solchen Arbeitsfeldern gehören insbesondere Angebote in Sportvereinen. Hier können potentielle Verursacher*innen gezielt Kontakte und damit das Vertrauen in ihrer Position als Betreuer*innen oder Trainer*innen/Übungsleiter*in aufbauen.

Diese Vorgehensweise ist nie spontan, sondern immer zielgerichtet. Sie folgt einem gleichen Handlungsmuster – also einer bisher für die Verursacher*innen erfolgreichen Strategie. Sexualisierte Gewalt beginnt meist nicht mit einem eindeutigen Übergriff, sondern wird über einen längeren Manipulationsprozess „vorbereitet“. Dabei versuchen die Verursacher*innen das Vertrauen des potentiellen Opfers, und im Besonderen, der anderen Mitarbeiter*innen zu gewinnen.

Teil dieser Strategie ist es, die „Widerstandsfähigkeit“ ihres potenziellen Opfers zu testen. Dabei erfahren die Betroffenen eine besondere Aufmerksamkeit und Zuwendung und wird dadurch in ein Gefühl der Abhängigkeit und Schuldigkeit eingebunden.

3.2 Betroffene und Anzeichen von Übergriffen

Im Rahmen der Studie „Safe Sport“ wurde untersucht, ob sich Gewalterfahrungen von Sportler*innen je nach Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe unterscheiden. Den Auswertungen lässt sich entnehmen, dass Mädchen und junge Frauen signifikant häufiger von sexualisierter Gewalt im Sport betroffen sind als Jungen und Männer. Dabei geben 18% der weiblichen Befragten an, sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt, 25% sexuelle Grenzverletzungen und 5% sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt, erfahren zu haben.

Hilfsangebote für Verursacher*innen - „Kein Täter werden“:

Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“ bietet ein kostenloses und durch die Schweigepflicht geschütztes Behandlungsangebot für Menschen an, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden. Voraussetzung ist, dass sie noch nicht als Täter verurteilt sind.

www.kein-taeter-werden.de

Darüber hinaus gab es aber auch in den vergangenen Jahren vermehrt Hinweise auf männliche Betroffene. 13% der männlichen Befragten gaben an, sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt, 9% sexuelle Grenzverletzungen und 1% sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt, erfahren zu haben.

Oftmals empfinden die Betroffenen von sexualisierter Gewalt Scham, Hilfslosigkeit und fühlen sich handlungsunfähig. Es ist für sie schwer das Geschehene einzuordnen und damit umzugehen. Die meisten Betroffenen können sich nicht direkt offenbaren oder über das Erlebte sprechen.

Sie teilen sich häufig auf anderen, subtileren Wegen mit. Deshalb gibt es aber auch keine eindeutigen Hinweise oder spezifische Anzeichen bzw. Symptome, an denen Unbeteiligte sexualisierte Gewalterfahrungen erkennen können.

Mögliche Anzeichen können sein:

- Konzentrationsstörungen
- Plötzliches, häufiges Fehlen
- Rückzug von Aktivitäten und Vermeidungsverhalten
- Extreme Müdigkeit, aber auch übertriebene Wachsamkeit
- Schreckreaktionen
- Reizbarkeit und Wutausbrüche
- Extremes Leistungsverhalten
- Suchttendenzen
- starke Gewichtsveränderung

Bei Verhaltensänderungen ist es grundsätzlich wichtig, genau hinzusehen. Auffälligkeiten, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten, können jedoch zugleich auf andere Probleme im familiären Umfeld oder Freundeskreis zurückzuführen sein. Es ist daher ratsam, immer auch alternative Ursachen mit zu bedenken.

- tragen langer Kleidung bei warmen Wetterverhältnissen
- selbstverletzendes Verhalten
- häufige unerklärliche Bauch- oder Kopfschmerzen

Nehmen Trainer*innen/Übungsleiter*innen oder Betreuer*innen solche Verhaltensauffälligkeiten bei Personen wahr, kann es hilfreich sein, aktiv Hilfe

anzubieten und ggf. professionelle externe Beratung hinzuziehen (siehe 5.1 „Interventionsleitfaden“).

4. Prävention sexualisierter Gewalt (PsG)

Zur Prävention zählen alle Maßnahmen, die dabei helfen, sexualisierte Gewalt zu vermeiden. Hierbei sollen Schädigungen auf unterschiedlichen Ebenen vorgebeugt und für die Thematik im Allgemeinen sensibilisiert werden. Zum einen sollen auf lange Sicht Maßnahmen entwickelt werden, die das Risiko dauerhaft verringern, aber auch sexualisierte Gewalt möglichst früh aufgedeckt und Folgen von Übergriffen vermindert werden.

4.1 Ansprechpartner*innen im Verein

Der Vorstand des Turnverein Emsdetten 1898 e.V. sowie das Präsidium des TVE benennen nachstehende Personen als Ansprechpersonen auf Gesamtvereinsebene. Diese koordinieren die Umsetzung des Präventionskonzepts, nehmen jedoch keine Fallberatungen vor. Die Kontaktdaten sind nachfolgend und ebenfalls auf den Internetseiten des TVE Rubrik Verein / Vertrauenspersonen zu finden. Die beiden Vertrauenspersonen werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung immer für 2 Jahre gewählt. In Jahren mit gerader Endzahl die Vertrauensperson (männlich) und in Jahren mit ungerader Endzahl die Vertrauensperson (weiblich).

Für die direkte Anbindung in das TVE-Präsidium, ist der Vorsitzende des Vorstandes verantwortlich. Er wird bei allen Präventions- und Interventionsschritten eingebunden und informiert.

Ansprechpartner*in zur Prävention sexualisierter Gewalt im Sport:

Stefan Akamp Vorsitzender des Vorstandes des TV Emsdetten 1898 e.V.
Kolpingstraße 2
48282 Emsdetten
Tel.: 02572-8773663
E-Mail: St.Akamp@tvemsdetten.de

Alexandra Hölscher Vertrauensperson (weiblich)
Tel.: 02572-8773660
E-Mail: vertrauensperson_w@tvemsdetten.de

Lukas Book Vertrauensperson (männlich)
Tel.: 02572-1524904
E-Mail: vertrauensperson_m@tvemsdetten.de

4.2 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse beschreibt die systematische Analyse zur Identifikation und Bewertung von Risiken. Im Zusammenhang der Prävention sexualisierter Gewalt ist die sorgfältige Untersuchung der vereinsinternen Berührungspunkte, bei denen unsere Mitglieder durch sexualisierte Gewalt verletzt werden könnten, gemeint.

Durch diese Analyse soll offengelegt werden, wo die „verletzlichen“ Stellen in unserer Organisation liegen und wo demzufolge erhöhte Aufmerksamkeit und mögliche Verbesserungen erfolgen sollen.

Hierbei gilt es die spezifischen Risikofaktoren zu (er)kennen. Hierzu zählen die drei wesentlichen Einflüsse: „Körperkontakt“, „Infrastruktur“ und „besonderes Abhängigkeitsverhältnis“.

Der Faktor „Körperkontakt“ ist auch bei den meisten Sportarten des TVE Teil des sportlichen Alltags. Hier entsteht Körperkontakt u. a. durch Hilfestellungen oder Sicherungen, die Trainer*innen, Übungsleiter*innen etc. ihren Sportler*innen geben.

Verursacher*innen nutzen diese Gelegenheiten für gezielte und bewusste Berührungen aus, da sie diese als notwendige Hilfestellungen leicht rechtfertigen können und Griffe und Berührungen als sportspezifisch darstellen.

Beispiele zum Faktor „Körperkontakt“:

- Die Hilfestellung an Geräten fast der Sportlerin nicht an den Oberarm sondern an die Brust.
- Beim „Abklatschen“ klatscht der Trainer der / dem Sportler*in auf den Po.
- Der Tor- oder Siegesjubel wird aufgrund der unübersichtlichen Situation zur Berührung der Brust, der Genitalien oder des Hintern ausgenutzt.

Der Faktor „Infrastruktur“ bezeichnet die spezifische Umgebung in der sich die Sportler*innen beim Training und Wettkampf bewegen. Damit ist zum Beispiel die Umkleide oder die Aufwärm- / Regenerationssituation gemeint. Diese infrastrukturellen Faktoren können sexualisierte Gewalt bzw. Grenzverletzungen begünstigen.

Beispiele zum Faktor „Infrastruktur“

- An- / Umziehen erfolgt teilweise im öffentlichen Raum (Sporthalle, Bogensportgelände etc.) oder am Auto auf dem Parkplatz.
- Übernachtungen u.a. in Schulen, Turnhallen, Gruppenunterkünften mit begrenzten Räumlichkeiten und wenig oder gar keiner Privatsphäre.

Der Faktor „**Besonderes Abhängigkeitsverhältnis**“ ist gerade im Leistungssport, bei dem meist ein besonders enges Verhältnis zwischen Trainer*innen/Betreuer*innen und Sportler*innen besteht, Teil der „Täterstrategie“ die Widerstandsfähigkeit auf „geeignete“ Opfer zu testen.

Beispiele zum Faktor „Besonderes Abhängigkeitsverhältnis“:

- Hierarchische Strukturen innerhalb des „Sports“, der Trainer und der Mannschaften.
- Lange Dauer einer Betreuung, intensive Beziehung zwischen Trainer*in und Sportler*in.
- Nominierung / Aufstellung zu Wettkämpfen, Lehrgängen, Kadern und Mannschaften (Abhängigkeitsverhältnis)

4.3. Verhaltensregeln zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Um sowohl den Schutz vor Übergriffen an den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu gewährleisten, wie auch allen haupt-, neben- und ehrenamtlich tätigen Personengruppen die direkten Kontakt ausüben, eine Verhaltenssicherheit zu geben und damit vor falschem Verdacht zu schützen, ist es sinnvoll gemeinsame Verhaltensregeln aufzustellen. Die Verhaltensregeln sollten für alltägliche Trainings- und Wettkampfsituationen (Leistungssport, Kinder- / Nachwuchstraining) als auch bei im Freizeitbereich (Jugendmaßnahmen etc.) gelten.

Um hierfür zu sensibilisieren, können allen Beteiligten Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander gegeben werden:

Keine sexualisierte oder diskriminierende Sprache

- sexualisierte und/oder diskriminierende Äußerungen jeglicher Art, in Bezug auf das Geschlecht, sexuelle Orientierung oder die körperliche Erscheinung der Sportler*innen sind zu unterlassen.

Keine ungewollten körperlichen Kontakte

- Körperliche Kontakte müssen gewünscht bzw. gewollt sein. Ebenso sollten Hilfestellungen sowohl sportfachlich korrekt wie auch vor der Übung transparent kommuniziert werden.

Kein/e Training/Betreuung ohne Zugangs- und Kontrollmöglichkeit von Dritten

- Bei Einzeltrainings soll das „Sechs-Augen-Prinzip“ eingehalten werden, d.h. es ist eine weitere Betreuungsperson anwesend. Ist dies nicht möglich, sollte nach dem „Prinzip der offenen Tür“ verfahren werden (freier Zugang zur Trainingsstätte).

- Einzeltrainingsmaßnahmen sind generell im Vorfeld mit dem Vereinsvorstand oder Spartenleitung/Fachbereichsleitung und bei Minderjährigen mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

Keine Privatgeschenke oder Bevorzugungen

- Es sollte keine Vergünstigungen oder Geschenke an Sportler*innen geben, die nicht mit mindestens eines/r weiteren Mitarbeiter*in oder dem Vereins- / Spartenvorstand abgestimmt sind.

Keine Mitnahme von Einzelnen in den Privatbereich

- Minderjährige werden nicht einzeln in den Privatbereich der betreuenden Person mitgenommen.

Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kinder und Jugendlichen

- Die betreuende Person duscht nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.
- Die betreuende Person zieht sich nicht gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen um.
- Die Betreuer*in soll nicht mit den Kindern und Jugendlichen in einem gemeinsamen Zimmer übernachten. (mögliche Ausnahme: Klassenräume und Turnhallen, wenn dort größere Gruppen übernachten.
- Umkleidekabinen werden nur nach vorherigem Anklopfen und Rückmeldung betreten.

Keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen

- Es werden keine Geheimnisse mit Minderjährigen geteilt. Alle Absprachen zwischen betreuender Person und Kindern/Jugendlichen können auch öffentlich gemacht werden

4.4. Eignung und Qualifizierung von Mitarbeiter*innen

Alle haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen des TVE, sind verpflichtet den Ehrenkodex zu unterzeichnen.

Zudem wird bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, die im Auftrag des Vereines mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, gemäß §72a Abs. 2 u. 4 SGB VIII (siehe unten), verfahren. Dabei wird in regelmäßigen Abständen Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis (eFZ) genommen.

§72a Abs. 2 SGB VIII: „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.“

§72a Abs. 4 SGB VIII „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen, mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.“

4.4.1 Ehrenkodex

Der Ehrenkodex formuliert die Wertevorstellungen an denen sich die Mitarbeiter*innen orientieren sollen. Im Rahmen der präventiven Maßnahmen zum Kinder- und Jugendschutz, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass der Verein und seine Untergliederungen das Wohl der ihnen anvertrauten Mitglieder, insbesondere Kinder und Jugendlichen achten und sie Wert auf deren Schutz legen.

Die Auseinandersetzung mit den Inhalten des Ehrenkodexes sollte sich im Bewusstsein der Unterzeichnenden verankern und deren Aufmerksamkeit gegenüber Grenzüberschreitungen deutlich erhöhen.

Eine Vorlage des Ehrenkodex ist in den Anlagen, am Ende des Schutzkonzeptes zu finden (siehe Anlage 1).

4.4.2 Handhabung des erweitertes Führungszeugnisses (eFZ)

Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis ist ein wesentlicher Bestandteil der Mitarbeiterqualifizierung im TVE. Auch wenn dies keine Garantie darstellt, soll es dazu beitragen, bereits strafrechtlich in Erscheinung getretene Personen, von einem Engagement bzw. weiteren Vergehen in unserem Verband abzuhalten.

Verfahren:

Zur kostenfreien Beantragung des eFZ bei der zuständigen Meldebehörde (Stadt, Kommune etc.), erhalten ehrenamtlich Engagierte des TVE ein Anschreiben vom TVE-Vorstand. Mit diesem Schreiben können sie bei der Stadt Emsdetten bzw. ihrer Kommune ein kostenloses erweitertes Führungszeugnis beantragen, was ihnen dann vom Bundesamt für Justiz nach Hause geschickt wird.

Das eFZ ist beim Vereinsvorstand oder einer von ihm beauftragten Person im Original zur Einsichtnahme vorzulegen. Dies kann persönlich oder postalisch erfolgen. Die Einsichtnahme wird im Gegenzug schriftlich durch den Verband bestätigt und anschließend an den/die Inhaber*in zurückgegeben.

5. Intervention im Verdachts und Ernstfall

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die geeignet sind, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen!

Da jedoch in der Regel Mitarbeiter*innen wie auch Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Betreuer*innen im Turnvereine Emsdetten 1898 e.V. keine ausgebildeten Fachkräfte in der Wahrnehmung und im Erkennen von sexualisierter Gewalt sind, sollte bereits im Vorfeld klar sein, wie bei einem möglichen Verdachtsfall vorzugehen ist. Hierbei ist es hilfreich bereits vor dem möglichen Auftreten von Verdachtsfällen, konkrete Vorgehensweisen und Zuständigkeiten festzulegen.

Allgemeine Handlungsempfehlungen bei Vorfällen und / oder Beobachtungen:

1. Wichtiger Grundsatz: „Ruhe bewahren“!
2. Entgegennahme von Verdachtsfällen („Gesprächsprotokoll“)
3. Unbedingte Diskretion
4. Kommunikation im Verdachtsfall
5. Mit externen Fachstellen kooperieren (z.B. Beratungsstelle der Caritas für Kinder, Jugendliche und Eltern (Kontaktaten: siehe nächste Seite)

5.1 Interventionsleitfaden

Das Wohl aller einbezogenen Personen (die mutmaßlich betroffene Person, wie auch die beschuldigte Person) sollte dabei immer an oberster Stelle stehen.

Interventionsschritte

1. Ruhe bewahren!

2. Entgegennahme von Verdachtsäußerungen

Aufmerksames Zuhören der betroffenen Person bzw. dem/der Beobachter*in einer Situation.

Ausführliche Dokumentation aller Aussagen, Beobachtungen und Eindrücke, in einem Gesprächsprotokoll (Formular / Hilfestellungen dazu → siehe Interventionsleitfaden des TVE zum Umgang bei Verdacht von sexualisierter Gewalt im Sport). Dieses sollte keinerlei Mutmaßungen, Interpretationen oder eigene Schlussfolgerungen enthalten. Zitate der berichtenden Personen immer kennzeichnen! Es sollten keinerlei Versprechungen zur absoluten Verschwiegenheit gegeben werden. Zudem sollten bei Verdachtsfällen, bei denen Kinder oder Jugendliche involviert sind, die Eltern kontaktiert und mit einbezogen werden.

Ausnahme: Wenn Eltern als Täter vermutet werden. In diesem Fall unbedingt vorher Kontakt zum Jugendamt der Stadt Emsdetten oder der Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern des Caritasverbandes Emsdetten-Greven aufnehmen.

3. Unbedingte Diskretion sollte immer im Rahmen der Informationsannahme und möglicher Weitergabe an die entsprechenden Stellen, an oberster Stelle stehen. Ebenso die Wahrung der Personenrechte der betroffenen und beschuldigten Person/en, unabhängig ob nur eine Vermutung oder bereits ein Verdachtsfall besteht.

4. Kommunikation im Verdachtsfall

Sowohl die betroffene Person (bei minderjährigen Personen, auch die Eltern) als auch vereinsintern (entsprechende Gremien des Vereins, Ansprechpartner*innen PsG), benötigen zu jeder Zeit klare Informationen zur weiteren Vorgehensweise, mit Hinweis auf das laufende Verfahren und der damit zu wahren Anonymität der Beteiligten.

5. Mit externen Fachstellen kooperieren

Die Mitarbeiter*innen der Turnvereins Emsdetten 1898 e.V. sind in der Regel keine Fachkräfte bezüglich des Erkennens und des regelmäßigen Umgangs mit Verdachtsfällen. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Verdachts oder des Vorfalls sollte daher externe Hilfe von z.B. lokalen Beratungsstellen, „Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch“ oder des „Weißen Rings“, in Anspruch genommen werden. Die Mitarbeiter*innen dieser Institutionen sind für solche Fälle ausgebildet und

können helfen, Anzeichen richtig einzuschätzen und ggfs. entsprechende Schritte einleiten.

Weitere Informationen zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall sind im TVE-Interventionsleitfaden zu finden.

Caritasverband Emsdetten-Greven e.V.
Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern
Ingo Brockhues
Bachstraße 15
48282 Emsdetten
Tel.: 02572/157-39
Mobil: 0175/2644856
E-Mail: Brockhues@Caritas-Emsdetten-Greven.de



Stadt Emsdetten
Servicebüro Jugendamt
Am Markt 1
48282 Emsdetten
Tel.: 02572/922-319
E-Mail: Service-Jugendamt@Emsdetten.de

Hilfeportal Sexueller Missbrauch
www.hilfeportal-missbrauch.de

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch
Tel. 0800 / 22 55 530

Weißer Ring e. V.
Opfer-Telefon: 116 006
www.weisser-ring.de



Bei Kontaktaufnahme mit der Polizei sollte bedacht werden, dass dies in der Regel ein Ermittlungsverfahren nach sich zieht. Dies sollte immer vorab mit den Opfern abgesprochen sein.

6. Vorlagen und Arbeitshilfen

Anlage 1 – Ehrenkodex des Turnverein Emsdetten 1898 e.V.



EHRENKODEX

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und des Turnverein Emsdetten 1898 e.V.

für alle Mitarbeiter*innen im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen arbeiten oder sie betreuen.

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden jungen Erwachsenen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen entsprechende Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu schaffen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (z.B.: Vertrauenspersonen im Vorstand, kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen z.B. Vorgesetzte/Vorstand im Verein zu informieren.
- diesen Ehrenkodex auch im Umgang mit erwachsenen Sportler*innen einzuhalten.

Name:..... Geburtsdatum:.....

Anschrift:.....

Sportorganisation: Turnverein Emsdetten 1898 e.V.; Sparte:

Emsdetten den
(Datum) (Unterschrift)



Anlage 2 – Gewichtige Anhaltspunkte für ein mögliche Kindeswohlgefährdung

Anlage 2

Gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- Erkennbare Unterernährung
- Erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- Wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Äußerungen eines Kindes, nicht nach Hause zu wollen
- Kind/Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Kind/Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien

- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern/Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/der/dem Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- Mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- Psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigen, Verspotten, Entwerten, Ausdruck von Hassgefühlen)

Familiäre Situation

- Wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- Drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- Psychische Krankheit besonderen Ausmaßes

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von „Spritzbesteck“)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz des Kindes/Jugendlichen bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

7. Literaturverzeichnis

- Deutsche Sportjugend (2013). Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Kommentierter Handlungsleitfaden für Sportvereine zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt: Deutsche Sportjugend.
- Deutsche Sportjugend (2013). Gegen sexualisierte Gewalt im Sport. Orientierungshilfe für rechtliche Fragen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Frankfurt: Deutsche Sportjugend.
- Rulofs, B. (2016). „Safe Sport“. Schutz von Kindern und Jugendlichen im organisierten Sport in Deutschland: Erste Ergebnisse des Forschungsprojektes zur Analyse von Häufigkeiten, Formen, Präventions- und Interventionsmaßnahmen bei sexualisierter Gewalt. Köln: Deutsche Sporthochschule, Institut für Soziologie und Genderforschung.
- Und andere...